

## **Sicherheit im Schulsport – Kleidung, Schmuck, Sportschuhe**

Wenn eine Schülerin / ein Schüler keine sportgerechte Kleidung im Sportunterricht trägt, kann dies einen Verstoß gegen die Grundsätze zur Sicherheit im Schulsport der Schulbehörde Hamburg darstellen und nach einem Unfall eine Regressforderung durch die Unfallkasse Nord hervorrufen. Insofern müssen Sportlehrkräfte uneinsichtigen SuS die Teilnahme am Sportunterricht verweigern bzw. diese auffordern, Maßnahmen zur eigenen Sicherheit zu ergreifen.

Um vermeidbare Unfälle im Schulsport zu verhindern, sind bei der Kleidung und beim Tragen von Schmuck folgende Regeln zu berücksichtigen:

### **Uhren, Schmuck und lange Haare**

- Uhren und Schmuck (u. a. Ohrstecker, Festivalarmbänder, Freundschaftsbänder) sind generell abzulegen, soweit von ihnen Gefahren für die SuS selbst oder andere SuS ausgehen. Dies ist z.B. bei den meisten Teamsportarten, bei Laufspielen sowie beim Turnen der Fall. Schmuckstücke müssen abgeklebt bzw. mit einem Schweißband überdeckt werden.
- Tunnel sind zu verschließen oder abzukleben.
- Lange Haare sind grundsätzlich wegen der von ihnen ausgehende Unfallgefahr zusammenzubinden. Dies gilt insbesondere für Teamsportarten und Geräteturnen.

### **Angemessene Kleidung**

- SuS müssen im Schulsport angemessene, schulsportgerechte Kleidung tragen. Die Sportkleidung muss ausreichende Bewegungsfreiheit ermöglichen und darf bei sportlichen Übungen sowie beim Helfen und Sichern nicht hinderlich sein. Die Sportkleidung darf gleichzeitig aber nicht zu weit geschnitten sein. Dies bedeutet, dass die Kleidung nicht eine oder mehrere Nummern zu groß ausfallen darf. Zu große Kleidungsstücke werden Stofffalten, die sich an Sportgeräten verfangen können. Zu lange Kleidungsstücke, die bis auf den Boden fallen, stellen eine Stolpergefahr für die tragende Person sowie für die sporttreibenden SuS in deren Umfeld dar. Kleidungsstücke, die aus religiösen Gründen getragen werden (z. B. Kopfbedeckungen, Ganzkörper-Schwimmbekleidungen...), dürfen die Sicherheit nicht beeinträchtigen.
- Zur Wahrung der Sicherheit der SuS selbst und der Mitschüler:innen ist eine uneingeschränkte Sicht notwendig. Sollte eine Schülerin, die streng nach den Kleidervorschriften ihrer Religion lebt, am Sportunterricht teilnehmen, müssen Lehrkräfte aus Sicherheitsgründen fordern, dass alle Gefährdungen, die von Kleidungsstücken ausgehen, beseitigt werden. So muss z. B. ein Kopftuch mit Haarklammern oder Gummibändern befestigt werden, um das Rutschen des Tuches und damit eine mögliche Sichtbehinderungen (z. B. bei Spielsportarten) zu verhindern. Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, auf eine spezielle Kopfbedeckung, insbesondere einen Hijood oder, falls nicht verfügbar, einen Hidschab, zurückzugreifen. Damit ist die uneingeschränkte Teilnahme am Sportunterricht möglich.
- Die Frage, ob ein Sportschuh verwendet werden muss, stellt sich häufig in der Regel nicht, da viele Sportarten in der Schule eine Verwendung von Sportschuhen erfordern

Hamburg, 14.02.2024

Es sind immer der Sportart gerechte Sportschule zu tragen. Barfuß oder auf Socken Sport zu treiben ist nur in wenigen Ausnahmefällen zulässig wie z.B. Zweikampfsportarten oder bestimmten Übungen beim Turnen. Universelle Sportschuhe mit fester Sohle, den Fuß allseits umschließendem Schaft, guter Dämpfung und einer guten Passform helfen die Folgen von Unfällen zu minimieren.

Nicht geeignet sind z.B. Crocs, Clocks, Creepers, Flip-Flops, Sandalen, Zehenschuhe, Pantoletten, Espadrilles, Mules, Overknees, Loafers, Flats, Stilettos, Slipper, Wedges, Plateuschuhe, Boots, Straßenschuhe.

gez.

Rüdiger Remus

Mit freundlichen Grüßen



Rüdiger Remus  
Aufsichtsperson